

frisch, sondern nachgummiert gewesen. Er hat deshalb den Tauschvertrag angefochten und beantragt, den Verklagten zu verurteilen, die diesem übergebenen Briefmarken gegen Rücknahme der zwei mangelhaften Marken zurückzugeben.

Der Verklagte hat Abweisung der Klage beantragt, weil die getauschten Marken postfrisch und nicht nachgummiert gewesen seien.

Das Kreisgericht hat ein Gutachten eingeholt. Der Sachverständige, dem zur Begutachtung einwandfreie postfrische Marken als Vergleichsmaterial Vorlagen, kam zu dem Ergebnis, daß die vom Kläger vorgelegten Marken nachgummierte Marken waren.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, der Kläger habe nicht bewiesen, daß die von ihm dem Sachverständigen vorgelegten Marken mit denen identisch seien, die er vom Verklagten eingetauscht habe.

Die Berufung des Klägers hat das Bezirksgericht abgewiesen. Es hat sich der Begründung des Urteils des Kreisgerichts angeschlossen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Den gerichtlichen Entscheidungen kann schon deshalb nicht zugestimmt werden, weil damit praktisch — ungeachtet vorhandener Beweisangebote — jede Reklamation eines Briefmarkentauschs bei nachträglicher Feststellung der Unechtheit der eingetauschten Marken durch einen Sachverständigen mit der Begründung ausgeschlossen werden könnte, es sei nicht bewiesen, daß der Tauschpartner dem Sachverständigen wirklich die eingetauschten Marken zur Begutachtung vorgelegt habe. Damit würde allgemein der Geltendmachung eines Garantieanspruchs von vornherein der Boden entzogen. Bei dieser — unrichtigen — Auffassung der Gerichte wäre die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Echtheit der eingetauschten Briefmarken überhaupt überflüssig gewesen, weil dem ohnehin im Ergebnis keine rechtliche Bedeutung hätte beigemessen werden können. Dem kann, ohne daß dafür entsprechende Anhaltspunkte vorhanden sind, nicht zugestimmt werden.

Das Kreisgericht hat — abgesehen von diesem Sachverständigengutachten — keinerlei Beweis erhoben. Es wäre verpflichtet gewesen, die vom Kläger benannten Zeugen C. und J. zu vernehmen. Die vom Kreisgericht in den Gründen seines Urteils vertretene Auffassung, daß die Zeugen zu einem Beweisthema gehört werden sollten, das die Beantwortung der verfahrensentscheidenden Fragen nicht zum Inhalt hatte, trifft nicht zu. Der Kläger hat ausgeführt, daß er den Zeugen alsbald nach Rückkehr vom Verklagten die eingetauschten Briefmarken vorgelegt habe. Diese hätten bei starker Vergrößerung der Marken mit einer Lupe Zweifel an ihrer Originalgummierung gehabt.

Vor allem aber hätte das Kreisgericht den vom Kläger benannten, vom Philatelistenverband im Kulturbund zugelassenen Sachverständigen hören müssen. Der Kläger hat dazu vorgetragen, daß er diesen bereits an dem dem Tausch folgenden Tage aufgesucht habe, von diesem die Marken sofort geprüft worden seien und dieser eindeutig festgestellt habe, daß es sich um Nachgummierungen, also um Fälschungen, handele.

Hätte das Kreisgericht nach diesen Zeugenvernehmungen den Sachverhalt noch nicht als genügend aufgeklärt angesehen, wäre von ihm die Vernehmung einer oder beider Prozeßparteien anzuordnen gewesen.

Aus diesen Gründen war die Entscheidung des Bezirksgerichts wegen Verletzung der §§ 2 Abs. 2, 45 Abs. 3, 52 Abs. 1 ZPO aufzuheben und die Sache an dieses Gericht zur Verhandlung zurückzuverweisen.

Der Kläger wird nunmehr gemäß § 2 Abs. 3 ZPO auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuweisen sein, denn sein Anspruch wird zunächst unter dem Gesichtspunkt der Garantie zu prüfen sein.

§§ 3 Abs. 1, 175 Abs. 1, 66 Abs. 3 ZPO.

1. Im zivilrechtlichen Verfahren sind an die Mitwirkungspflicht beider Prozeßparteien gleiche Anforderungen zu stellen.

2. Nehmen beide Prozeßparteien die ihnen obliegenden Mit-

wirkungspflichten nicht wahr, so ist dieses Verhalten bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen. Das gilt auch für die Kostenentscheidung nach Einstellung des Verfahrens, wenn beide Prozeßparteien zum Verhandlungstermin nicht erschienen und nicht vertreten waren.

OG, Urteil vom 27. März 1984 — 2 OZK 6/84.

Die Verklagten sind strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und dem Grunde nach zum Ersatz der Folgen des dem Kläger zugefügten Gesundheitsschadens verpflichtet worden. Zur Feststellung der Schadenshöhe ist das Verfahren an die Zivilkammer des Kreisgerichts verwiesen worden.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 28. September 1982 eine Ausgleichszahlung von insgesamt 300 M wegen einer als Folge der Straftat der Verklagten am linken Auge gebliebenen Narbe geltend gemacht. Dieser Schriftsatz ist den Verklagten zugestellt worden.

Am 3. Dezember 1982 hat das Kreisgericht Termin auf den 7. Januar 1983 anberaumt und dem Kläger mitgeteilt, daß auf sein persönliches Erscheinen verzichtet werde. In Vollmacht des Verklagten zu 2) hat Rechtsanwalt B. mit einem am 3. Januar 1983 beim Kreisgericht eingegangenen Schriftsatz vom 29. Dezember 1982 — allerdings ohne Übersendung der angekündigten Einzahlungsbelege — mitgeteilt, beide Verklagten hätten je 300 M an den Kläger überwiesen. Der Fortsetzung des Verfahrens bedürfte es nicht mehr.

Da beide Verklagten im Termin je eine Einlieferungsquittung über 300 M vorlegten, wurde der Kläger beauftragt, sich hinsichtlich der erhaltenen Beträge und einer Klagerücknahme zu äußern.

Nach dem Verhandlungstermin zahlte der Kläger einmal 300 M zurück; zur Klagerücknahme hat er sich nicht geäußert. Zu dem erneut anberaumten Termin waren die Prozeßparteien weder erschienen noch vertreten. Das Kreisgericht hat daraufhin das Verfahren nach § 66 Abs. 3 ZPO eingestellt und die Kosten des Verfahrens dem Kläger auferlegt.

Die Beschwerde des Klägers gegen diesen Beschluß hat das Bezirksgericht abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Kläger habe seine sich aus § 3 Abs. 1 ZPO ergebende Mitwirkungspflicht verletzt. Den Erhalt des Geldes hätte er insbesondere wegen der erfolgten Doppelzahlung alsbald dem Gericht mitteilen müssen. Bei Rücknahme der Klage vor Beginn der mündlichen Verhandlung wären die nachfolgend entstandenen Kosten vermeidbar gewesen. Deshalb habe der Kläger gemäß §§ 173 Abs. 1, 175 Abs. 1 vZPO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Zutreffend haben die Gerichte über die Kosten des Verfahrens unter Anwendung von §§ 173 Abs. 1, 175 Abs. 1 ZPO entschieden, nachdem das Verfahren durch die Einstellung rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Entgegen den Anforderungen des § 175 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist jedoch das Verhalten beider Prozeßparteien bei der Entstehung und Bereinigung des Rechtskonflikts unzureichend berücksichtigt worden.

Zwar können in den Fällen der Einstellung des Verfahrens nach § 66 Abs. 3 ZPO — ähnlich wie bei der Klagerücknahme — die Kosten dem Kläger auferlegt werden. Die Kosten können jedoch ganz oder teilweise auch dem Verklagten auferlegt werden, wenn er zur Klage Anlaß gegeben hat oder das nach den Umständen gerechtfertigt ist (vgl. OG, Urteil vom 13. Dezember 1983 — 2 OZK 21/83 —). Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall vor.

Der Anspruch des Klägers auf Schadenersatzleistungen ist durch das strafbare Verhalten der Verklagten ausgelöst worden. Ausgehend von der im Strafverfahren bereits dem Grunde nach ausgesprochenen Verpflichtung der Verklagten zum Schadenersatz und ihrer Wiedergutmachungspflicht als Ausdruck der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 2 Abs. 2 StGB), hätten daher in erster Linie von ihnen Bemühungen zur unverzüglichen Erfüllung der berechtigten Forderungen des Klägers, unabhängig vom weiteren Tätigwerden des Kreisgerichts, unternommen werden müssen. Es hätte an ihnen gelegen, außergerichtlich mit dem Kläger wegen der Regulierung des Schadens Kontakt aufzunehmen. Da sie sich jedoch zunächst abwartend verhalten haben, haben sie auch die Fortsetzung des Verfahrens nach